

Aufnahme in den Juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen

Die Bewerbung ist an das **Oberlandesgericht Dresden**
Referat Rechtsreferendariat
Schloßplatz 1
01067 Dresden

zu richten.

1. Aufnahmebedingungen

a) Der Antrag auf Aufnahme in den allgemeinen Juristischen Vorbereitungsdienst (Referendardienst) des Freistaates Sachsen kann **nur** schriftlich gestellt werden.

b) **Einstellungen** erfolgen zweimal pro Kalenderjahr:

im Frühjahr zum 1. Mai,

im Herbst zum 1. November.

c) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Freistaat Sachsen steht es frei, den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Wegen der sich hieraus ergebenden Folgen wird auf das Merkblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung verwiesen. Das Wahlrecht ist binnen der unter d) genannten Frist durch Erklärung im Bewerbungsbogen auszuüben.

d) Bewerbungen sind auf dem Postweg einzureichen und müssen **vollständig** und **rechtzeitig** zu nachfolgenden Bewerbungsfristen beim Oberlandesgericht in Dresden, Ständehaus, Schloßplatz 1, 01067 Dresden eingegangen sein (maßgeblich ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts, nicht der Poststempel). Die Bewerbungsfrist endet

für den Frühjahrstermin am 20. Februar,

für den Herbsttermin am 31. Juli.

Es handelt sich hierbei um **Ausschlussfristen** für das Auswahlverfahren. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum Bewerbungsschluss** vorliegen. Soweit die notwendigen Unterlagen zum Ablauf der Bewerbungsfrist dem Bewerber nicht vorliegen, muss mindestens der Antrag rechtzeitig eingehen. Der Bewerber hat dann gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO unter Darlegung und Nachweis der Gründe, aufgrund derer er an der rechtzeitigen Vorlage gehindert ist, eine Nachfrist für die Nachreichung einzelner Unterlagen zu beantragen. Dies gilt nicht für das Gesamtzeugnis über die bestandene Erste Juristische Prüfung; dieses muss bis zum Bewerbungsschluss vorliegen, eine Nachfrist kann nicht gewährt werden.

Verspätete Bewerbungen für den beabsichtigten Termin können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen erfolgt auch keine Vormerkung für den nächsten Einstellungstermin.

2. Mindestanforderungen an eine wirksame Bewerbung

- a) Schriftlicher Antrag mittels Bewerbungsbogen, der unterschrieben sein muss
- b) Rechtzeitiger Eingang der Bewerbung beim Oberlandesgericht Dresden (vgl. oben)
- c) Hand- oder maschinenschriftlicher, lückenloser, tabellarischer Lebenslauf, versehen mit Ort, Datum und Unterschrift
- d) Lichtbild (Passbild), das nicht älter als ein Jahr sein darf; vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer erfolgreichen Bewerbung weitere drei Passbilder benötigt werden, die zum Dienstantritt (nicht schon mit der Bewerbung) vorzulegen sind
- e) Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblätterklärung über die Verfassungstreue
- f) Amtlich beglaubigte Kopie des Gesamtzeugnisses über die bestandene Erste Juristische Prüfung, zu beantragen beim Landesjustizprüfungsamt (nur das Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung und eine Bestätigung über die Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsklausur sind nicht ausreichend)
- g) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch:
 - Beglaubigte Kopie des Bundespersonalausweises oder Reisepasses
- h) Bei ausländischen Bewerbern, die Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates sowie der Schweiz, Islands, Norwegens und Liechtensteins sind:
 - Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- i) Bei ausländischen Bewerbern, die keine Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind:
 - Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses und
 - Gültige Aufenthaltsgenehmigung, die sich über die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes erstreckt
- j) Führungszeugnis **Belegart "O"** (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

Das Führungszeugnis ist über die örtlich zuständige Meldestelle des Hauptwohnsitzes zu beantragen und wird sodann vom Bundesamt für Justiz direkt an das Oberlandesgericht Dresden gesandt, die Bearbeitungsdauer beträgt ca. vier Wochen. Als Verwendungszweck empfiehlt es sich, bei der Meldebehörde „Bewerbung zum Referendariat“ anzugeben.

Das Führungszeugnis darf **zum Einstellungstermin nicht älter als 6 Monate** sein.

Sofern das Führungszeugnis nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Oberlandesgericht eingeht, sollte eine Bescheinigung über die Beantragung vorgelegt werden. Es wird sodann von Amts wegen eine Frist zur Vorlage des Führungszeugnisses gesetzt.

3. Vorrangige Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Es besteht unter Umständen Anspruch auf vorrangige Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Nach § 63 SächsJAPO ist ein Bewerber zum Vorbereitungsdienst zum beantragten Termin zuzulassen, wenn die Versagung der Zulassung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche Härte liegt grundsätzlich vor, wenn die Ablehnung des Antrages mit Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der mit einer Ablehnung regelmäßig verbundenen Nachteile, wie etwa einer Wartezeit, erheblich hinausgehen (§ 63 Abs. 1 SächsJAPO). Dies ist **insbesondere** der Fall, wenn der Bewerber Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 SächsJAPO) oder aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einer minderjährigen oder nicht erwerbsfähigen Person Unterhalt zu leisten hat **und** zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Anwärterbezüge bedarf (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 SächsJAPO).

Eine besondere Härte wird nur **auf Antrag** festgestellt, soweit der Bewerber die Tatsachen, die den Härtefall begründen, mit **beglaubigten Kopien der Urkunden** (Abstammungsurkunden, Titel bezüglich Unterhaltsforderungen usw.) nachweist.

Des Weiteren wird der Rang eines Bewerbers nach § 64 Abs. 1 SächsJAPO verbessert, soweit er Wehrdienst, Zivildienst, ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes geleistet hat. Auch die Rangverbesserung wird nur anerkannt, soweit das Vorliegen ihrer Voraussetzungen durch **beglaubigte Kopien** (Wehrdienstbescheinigung o. ä.) nachgewiesen ist.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Unterlagen, die eine vorrangige Aufnahme in den Vorbereitungsdienst begründen können, bis zum Bewerbungsschluss vorliegen müssen; eine Nachfrist kann nicht gewährt werden.

4. Zuweisung zu einem bestimmten Landgericht

Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an einem bestimmten Ort. Jeder Bewerber kann einem der drei Ausbildungsgerichte in Chemnitz, Dresden oder Leipzig (sog. Stammdienststelle) zugewiesen werden. Von dort aus erfolgt die Zuweisung zu einem praktischen Ausbilder in der Zivil- und Strafstation; die möglichen Einsatzgerichte ergeben sich aus dem im Internet unter dem Punkt "Allgemeine Informationen" einsehbaren *Ausbildungsplan*. Ein Wechsel des Ausbildungsgerichtes während der Referendarzeit ist grundsätzlich nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach bisherigen Erfahrungen die Zuweisungswünsche insbesondere nach Leipzig in der Regel nur zum Teil erfüllt werden können. **Das Oberlandesgericht achtet darauf, die Landgerichte durch die Zuweisung der Referendare gleichmäßig auszulasten.**

Bei der Begründung für den Wunsch auf Zuweisung zu einem bestimmten Landgericht können nur **wichtige Gründe** berücksichtigt werden. Als solche kommen z.B. in Betracht: die nachgewiesene notwendige Betreuung von Kindern; die Pflege naher Verwandter, sofern diese gerade auf die Unterstützung des Bewerbers dringend angewiesen sind (Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich); die Tätigkeit an einer juristischen Fakultät (Fakultätsliste). Persönliche Bindungen an den bisherigen Wohnort können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Gründe sind in dem Antrag ausführlich darzulegen und durch Urkunden (Attest, Heiratsurkunde u.ä.) zu belegen. **Sofern kein Nachweis erbracht wird, werden die Gründe nicht berücksichtigt** (§ 58 Abs. 2 SächsJAPO). Eine gesonderte Aufforderung zur Nachreichung dieser Nachweise erfolgt nicht. Im eigenen Interesse hat der Bewerber auf die Vollständigkeit seiner Nachweise zu achten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Wohnsitz aufgrund Verlöbnisses oder Lebensgemeinschaft und die nur beabsichtigte Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Zuweisung nicht berücksichtigt werden können.

5. Verfahren

- a) Soweit die Bewerbungsunterlagen 2 a) - 2 j) zum Bewerbungsschluss nicht vollständig vorliegen und dem Bewerber keine Nachfrist nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO für deren Nachreichung gewährt wurde, wird die Bewerbung nicht mehr berücksichtigt.
- b) Grundsätzlich müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen einschließlich des Gesamtzeugnisses der Ersten Juristischen Prüfung bis zum 20. Februar bzw. 31. Juli eines Jahres vorgelegt werden. Für die Vorlage einzelner noch fehlender Unterlagen kann die Gewährung einer Nachfrist beantragt werden. Dies gilt nicht für die Vorlage des Gesamtzeugnisses der Ersten Juristischen Prüfung.
- c) Etwa drei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist wird mit Vorbescheid darüber informiert, ob und an welcher Stammdienststelle dem Bewerber voraussichtlich ein Ausbildungsplatz angeboten werden kann. Der Bewerber muss sodann gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes kurzfristig erklären, ob er den dort genannten Ausbildungsplatz annehmen würde. Wird dies nicht erklärt, so wird der Bewerber nicht mehr berücksichtigt. Sollte der Bewerber selbst an der Rücksendung der Erklärung gehindert sein, kann er eine Person schriftlich gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes bevollmächtigen, für ihn die entsprechende Erklärung abzugeben.

6. Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen müssen von Ihnen ausgefüllt werden:

- Bewerbungsbogen
- Formblatt „Belehrung und Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“

Die Bewerbungsunterlagen können Sie von dieser Homepage herunterladen.

7. Einstellung

Sofern Sie in den Juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, leisten Sie den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab.

Die Einführungsveranstaltung, in der Sie durch die Übergabe der Ernennungsurkunde zum Rechtsreferendar ernannt werden, findet ein bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Einstellungstermin statt. Die Teilnahme ist zwingend erforderlich.